

und ausgeübet würde/wie etwan ein Herr über seine leibeigene Knechte und Mägde zu gebieten pflegt/und ihnen bald dieses / bald jenes / was ihm in seinem Hause Nutzen bringet / oder worzu er Beliebung trägt / anschaffet.

2. Was die Landes-Regierung sey.

Sondern es ist die Lands- Fürstl. Regierung in denen teutschen Fürstenthumen und Landen / wie fast in einer jeden rechtmässig- und wolbestelten Policy / nichts anders / als die oberste und höchste Botmässigkeit des ordentlichen regierenden Lands- Fürsten oder Herrn / welche von ihm über die Stände und Unterthanen des Fürstenthums / auch über das Land daselbst / und dessen zugehörige Sachen / zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wolwesens / im geist- und weltlichen Stande / und zu Ertheilung des Rechts / gebraucht und verführet wird.

3. Wie sie sich über alle Unterthanen in gesamt und sonders erstreckt.

In dem wir aber diese oberste Botmässigkeit der Person des Landes- Herrn allein zuschreiben / und sie dannhero Lands- Fürstlich oder Lands- Herrlich nennen / so setzen wir dadurch beyseits alle andere Personen in einem Lande / die wir vorher im ersten Theil beschrieben haben / ob gleich dieselbe auch mit gewisser Herrlichkeit und Botmässigkeit entweder von dem Lands- Herrn selbst / und dessen Vor-